

Stadt Gardelegen

Satzung

Über die Benutzung der Stadt-, Kreis- und Gymnasialbibliothek der Gardelegen

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3, Ziffer 1 der Gemeindeordnung LSA vom 5.10.1993 sowie der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat Gardelegen in seiner Sitzung am 7.04.2003 die Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

1. Die Bibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Gardelegen und wird durch öffentliche Mittel unterhalten. Sie dient der allgemeinen Information, Bildung und Freizeitgestaltung.
2. Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, Bücher und andere Medien zu entleihen (mit Ausnahme der Präsenzbestände) und die Einrichtungen der Bibliothek zu nutzen. Die Leitung der Bibliothek kann für die Benutzung besondere Bestimmungen festlegen.
3. Benutzung und Ausleihe erfolgen auf öffentlich-rechtlicher Basis.

§ 2 Anmeldung

1. Der Benutzer meldet sich persönlich, unter Vorlage eines gültigen Personalausweises, Reisepasses bzw. Ausweisersatzes mit Meldebescheinigung an. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr müssen die schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten vorlegen, nach der diese mit der Anmeldung einverstanden sind und die Haftung übernehmen.
2. Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Satzung bei Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an. Weiterhin gibt er die Zustimmung zur elektronischen Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner personengebundenen Daten im Rahmen der Ausleihverbuchung, die nicht unter den persönlichen Schutz fallen.
3. Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer kostenlos einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Bibliothek bleibt. Der Benutzerausweis ist bei der Ausleihe von Medieneinheiten vorzulegen. Der Verlust ist der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.
4. Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Bibliothek es verlangt oder die Voraussetzungen für die Bibliotheksbenutzung nicht gegeben sind.

§ 3 Entleihung, Verlängerung, Vormerkung

1. Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Bücher und andere Medien für die festgelegte Leihfrist entliehen werden.
2. Die Leihfrist beträgt für Bücher, Spiele, Karten und Pläne bis zu 4 Wochen, für Zeitschriften, MCs, CD-ROMs, und CDs bis zu 2 Wochen und für DVDs bis zu 1 Woche.

Die Verlängerung der Leihfrist ist vor Ablauf auf Antrag möglich, soweit keine Vorbestellungen vorliegen. Die Weitergabe von Medien an Dritte ist unzulässig.

3. Ausgeliehene Bücher und Medien können vorbestellt werden.
4. Die Bibliothek ist berechtigt, entliehene Medien unverzüglich zurückzufordern.
5. Bei Überschreitung der Ausleihfrist sind Versäumnisgebühren gemäß der Gebührensatzung zu zahlen, auch wenn der Benutzer keine schriftliche Erinnerung erhalten hat.

§ 4 Auswärtiger Leihverkehr

Bücher und andere Medien, die nicht im Bestand der Bibliothek vorhanden sind, können über den auswärtigen Leihverkehr nach geltenden Richtlinien beschafft werden. Der Benutzer erkennt die jeweiligen Benutzungsbedingungen der abgebenden Bibliothek an.

§ 5 Ausleihbeschränkungen

Medien, die als Informations- oder Lesesaalbestand für Benutzer jederzeit zur Verfügung stehen müssen oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, sind als Präsenzbestand dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe außer Haus ausgeschlossen.

§ 6 Behandlung der Medien; Haftung

1. Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Bücher und Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Bei der Ausleihe außer Haus hat der Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medien, die er entleihen will, zu überprüfen und sichtbare Mängel sofort, andere unverzüglich nach ihrer Feststellung der Bibliothek anzuzeigen. Die Weitergabe an Dritte ist untersagt.
2. Entlehene CD-ROMs, Tonträger, DVDs und Videos dürfen nur auf handelsüblichen Geräten, unter den von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden. Der Benutzer haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts..
3. Der Benutzer ist verpflichtet, Beschädigungen sowie den Verlust entliehener Medieneinheiten der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen und Schadenersatz zu leisten. Er haftet auch für Schäden, die durch Missbrauch seines Benutzerausweises entstehen.
4. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistung entstanden sind.
5. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Handhabung von Hard- und Software der Bibliothek an Daten, Dateien, Programmen und Hardware der Benutzerinnen und Benutzer entstehen. Dies gilt entsprechend für Schäden an Geräten der Benutzerinnen und Benutzer, die durch die Handhabung von audiovisuellen Medien der Bibliothek entstehen.

§ 7 Schadenersatz

1. Der Benutzer wird bei Verlust oder Beschädigung von Medien zur Beschaffung eines identischen oder gleichwertigen Ersatzexemplars verpflichtet. Ist dies nicht möglich, wird er zur Erstattung der Kosten für die Wiederbeschaffung des Originals, einer Kopie durch Nachdruck oder der Kosten des festgestellten Wertes herangezogen. Zusätzlich wird zur Abgeltung von Arbeitszeit und Materialkosten zur Einarbeitung eines Ersatzexemplars eine Gebühr gemäß der Gebührensatzung erhoben.
2. Bei geringfügigen Beschädigungen, die ein Weiterverwenden der Medieneinheit für die Ausleihe zulassen, wird anteiliger Schadenersatz in Abhängigkeit von Schadensumfang und Wert bzw. Wertminderung erhoben.

§ 8 Hausordnung

Der Benutzer ist zu rücksichtsvollem Verhalten in der Bibliothek verpflichtet. Laute Unterhaltungen, Rauchen und das Mitbringen von Tieren sind nicht gestattet. Essen und trinken sind nur im Lesecafe gestattet. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

§ 9 Raumnutzung

Der Veranstaltungsraum und das Foyer der Bibliothek stehen während und außerhalb der Öffnungszeiten nur für Veranstaltungen, die von der Bibliothek geplant und organisatorisch abgesichert werden, zur Verfügung. Ausgeschlossen von der Nutzung sind religiöse Gemeinschaften/Vereine sowie Parteien.

§ 10 Fotokopieren

Benutzer können sich des aufgestellten Fotokopiergerätes bedienen, wenn sie die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts beachten. Sie haften für jede Verletzung des Urheberrechts.

§ 11 Gebühren

Die Benutzung der Bibliothek ist gebührenpflichtig. Die Gebühren ergeben sich aus der Gebührensatzung für die Stadt-, -Kreis- und Gymnasialbibliothek in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Ausschluss von der Benutzung

1. Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können zeitweise oder ständig von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.
2. Während der Öffnungszeiten steht dem Leiter / der Leiterin der Bibliothek das Hausrecht in der Bibliothek zu.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die Satzung in dieser Fassung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.09.2002 mit ihren Veränderungen außer Kraft.

Gardelegen, 09.04.2003